



KT-Drucks. Nr. 170/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin

Barbara Dortenmann
Telefon 07031-663 1984
Telefax 07031-663 1962
b.dortenmann@lrabb.de

16.11.2015

Neuregelung der ÖPNV-Finanzierung zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und den Verbundlandkreisen (ÖPNV-Vertrag) - Abschluss eines Nachtrags

Anlage 1: Nachtrag ÖPNV-Vertrag

Anlage 2: ÖPNV-Vertrag (konsolidierte Neufassung)

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Beschlussfassung

30.11.2015
öffentlich

II. Beschlussantrag

Dem Abschluss des Nachtrags zum ÖPNV-Vertrag (Anlage 1) zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart sowie den Verbundlandkreisen Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis und Böblingen wird zugestimmt.

III. Begründung

1. Der ÖPNV-Vertrag

Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurde der Vertrag über die Finanzierung

des ÖPNVs zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) und den Verbundlandkreisen geschlossen (siehe KT-DS 166/2014).

Dem Vertrag liegen folgende wesentliche **Eckpunkte** zu Grunde:

- Umsetzung der neuen rechtlichen Anforderungen (EU-Verordnung 1370/2007 sowie Novelle des Personenbeförderungsgesetzes)
- Beibehaltung der bestehenden Aufgabenträgerschaften
- Sicherstellung der Direktvergabefähigkeit von Verkehrsleistungen durch die LHS an die SSB
- Keine Lastenverschiebungen zwischen den Verbundlandkreisen und der LHS

Wesentlicher Inhalt des Vertrags

Infolge veränderten rechtlicher Rahmenbedingungen wird nur noch ein Teil der Kosten der Busverkehre der Verbundstufe II über die Allgemeine Vorschrift des Verbandes Region Stuttgart und somit über die Verkehrsumlage bezahlt. Die restlichen Kosten werden von den Verbundlandkreisen als direkte Zahlungen für Verkehrsleistungen an die Verkehrsunternehmen finanziert. Dadurch reduziert sich die Höhe der Verkehrsumlage. Dies führt zu einer Entlastung der LHS, ohne dass der LHS entsprechende Mehraufwendungen entstehen.

Da es beim ÖPNV-Vertrag, wie zwischen den Vertragspartnern vereinbart, zu keiner Lastenverschiebung kommen soll, wird den Verbundlandkreisen die Entlastung der LHS bei der Verkehrsumlage auf den Verkehrslastenausgleich, den die Verbundlandkreise an die LHS zahlen, angerechnet. Auf die ausführliche Darstellung in der KT-DS 166/2014 wird verwiesen.

2. Notwendigkeit der Vertragsanpassung

a) Revisionsklausel § 12 Absatz 3 ÖPNV-Vertrag

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses standen die finanziellen Auswirkungen der vom Verband Region Stuttgart zum 01. Januar 2015 erlassenen Allgemeinen Vorschrift (AV) noch nicht abschließend fest. Daher verpflichteten sich die Vertragspartner, die finanziellen Auswirkungen des Vertrags binnen eines Jahres dahingehend zu überprüfen, ob sich hierdurch die Berechnung des Verkehrslastenausgleichs verändert (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des ÖPNV-Vertrags), und gegebenenfalls über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln (§ 12 Absatz 3 ÖPNV-Vertrag).

Die Überprüfung anhand der mittlerweile vorliegenden aktualisierten Daten hat ergeben, dass sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden Annahmen zum Nachteil der LHS verändert haben.

Die LHS und die Verbundlandkreise haben sich darauf geeinigt, dass für die Neuberechnung lediglich der aktualisierte Betrag der Durchtarifizierungsverluste (DTV) zum Ansatz kommen soll – so, als ob dieser Betrag bereits vor einem Jahr bekannt gewe-

sen wäre.

Die DTV, die ursprünglich mit 21,816 Mio. Euro angenommen wurden, haben sich nach der Neuberechnung durch den VVS auf 25,078 Mio. Euro erhöht. Die höheren DTV werden über die Verkehrsumlage des VRS finanziert, so dass sich die ursprünglich angenommenen Entlastungen der LHS bei der Verkehrsumlage verringert haben. Nach den aktuellen Berechnungen, die Anfang November 2015 mit der LHS abgestimmt wurden, handelt es sich hierbei um Minderentlastungen der LHS in Höhe von rund 700.000 Euro (Stand 2015).

Für die Neuberechnung des Verkehrslastenausgleichs vor einem Jahr wurden die ursprünglich angenommenen höheren Entlastungen der LHS angesetzt. Ohne Vertragsanpassung ergäbe sich somit für die LHS eine einseitige Lastenverschiebung zu deren Nachteil.

Unter Einhaltung der Prämisse, wonach es durch die neue vertragliche Vereinbarung zu keiner Lastenverschiebung zwischen den Verbundlandkreisen und der LHS kommen soll, sind die Zahlungen der Verbundlandkreise nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 ÖPNV-Vertrags anzupassen.

b) Anpassung des übergangsweisen Verkehrslastenausgleichs nach § 5 ÖPNV-Vertrags für reine Außenbuslinien

Der im ÖPNV-Vertrag vom 01.01.2015 vereinbarte Verkehrslastenausgleich nach § 3 Absatz 2 enthält keine Zahlungen für die reinen Außenbuslinien der SSB. Hierbei handelt es sich um Buslinien, deren Ziel und Quelle außerhalb der Stadt Stuttgart liegt und die aufgrund der Inhouse-Vergabe der Verkehrsleistungen durch die LHS an die SSB ab dem 1.1.2019 nicht mehr von der SSB bedient werden können. Für die Bedienung dieser Linien durch die SSB bis längstens 31.12.2018 erhält die LHS einen übergangsweisen Verkehrslastenausgleich nach § 5 ÖPNV-Vertrag.

In § 5 Abs. 4 des ÖPNV-Vertrags ist geregelt, dass die Herauslösung einzelner Außenbuslinien zum einem anderen Stichtag als dem 31.12.2018 mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich ist. Nachdem die aktualisierten Nahverkehrspläne der Verbundlandkreise und die darin enthaltenen Linienbündelungskonzepte mit Vergabeterminen zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, erfolgen mit diesem Nachtrag entsprechende Regelungen. Hierfür wird § 5 Absatz 4a neu eingefügt. Dadurch reduziert sich für die Verbundlandkreise der nach § 5 Absatz 1 ÖPNV-Vertrag fällig Betrag sukzessive ab dem Jahr 2017.

Die SSB fährt die Linie 94 Leonberg – Eltingen - Ramtel längstens bis 31.12.2017. Die Stadtwerke Leonberg beabsichtigen die Übernahme der L 94 bereits zu einem früheren, noch zu verhandelnden Zeitpunkt. Dieser Absicht wird vertraglich ebenfalls Rechnung getragen (§ 5 Absatz 4a Ziffer b).

Der Nachtrag sowie die konsolidierte Neufassung des ÖPNV-Vertrags liegen als Anlagen 1

und 2 dieser Drucksache bei.

IV. Finanzielle Auswirkung

Für das Jahr 2015 erhöhen sich die Zahlungen der Verbundlandkreise für den Verkehrslastenausgleich an die LHS – wie oben dargestellt – aufgrund der höheren Durchtarifizierungsverluste um insgesamt rund 700.000 €. Der Anteil des Landkreises Böblingen beträgt dabei rund 143.000 €.



Roland Bernhard